

# GR\_GERICHTE SKA 2002 31 vom 16. Januar 2003

GR Gerichte, 2003-01-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SKA\\_2002\\_31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SKA_2002_31)

FR: GR\_GERICHTE SKA 2002 31 du 16 janvier 2003

IT: GR\_GERICHTE SKA 2002 31 del 16 gennaio 2003

## Regeste

Verwertung des Anteils an Gemeinschaftsvermögen (einfache Gesellschaft, Bestimmung der Verwertungsart, Art. 132 SchKG/Art. 10 VVAG) | Direktes Gesuch

## Erwägungen

### E. 2

Die einfache Gesellschaft Y.-X. sei aufzulösen, das Gemeinschaftsvermögen zu liquidieren und der Anteil von X. zu bestimmen.

### E. 3

Die Liquidation sei vom Betreibungsamt des Kreises Maienfeld vorzunehmen, eventuell sei ein Liquidator durch das Gericht zu bestimmen.

### E. 4

Gläubiger, der Schuldner und die beiden übrigen Miterbinnen auch die Gelegenheit erhalten, im Sinne von Art. 10 Abs. 1 VVAG ihre Anträge über den weiteren Gang des Verwertungsverfahrens zu stellen. Eine weitere Anhörung der Beteiligten im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist weder verfahrensmässig erforderlich (BGE 96 III 18 E. 4, Pra 51 Nr. 63 E. 2; BLSchK 1975 S. 135; Bisang, a.a.O., S. 176), noch kann man sich im Speziellen sonst etwas davon versprechen. Eine Einigung unter den Beteiligten wurde nicht erreicht. Die Durchführung nochmaliger Einigungsverhandlungen erscheint der Aufsichtsbehörde zwecklos, nachdem schon unter den beteiligten Gesellschaftern keine Bereitschaft und Möglichkeit besteht, den Gläubigern einen Abfindungsvorschlag zu unterbreiten oder das Gesellschaftsverhältnis durch gegenseitige Übereinkunft (Art. 545 Abs. 1 Ziff. 4 OR) und Auskauf aufzulösen (act. 01/17). 2. Gemäss Art. 10 Abs. 2 VVAG ist unter möglichster Berücksichtigung der Anträge der Beteiligten zu entscheiden, ob das gepfändete Anteilsrecht zu versteigern ist, oder ob die Auflösung der Erbengemeinschaft und die Liquidation des Gemeinschaftsvermögens nach den erbrechtlichen Vorschriften herbeigeführt werden soll. Nach der Regel von Art. 10 Abs. 3 VVAG darf die Versteigerung des Anteilsrechts als solches nur dann angeordnet werden, wenn sein Wert gestützt auf die im Pfändungsverfahren oder beim Einigungsversuch gemachten Erhebungen annähernd bestimmt werden kann. Ist zum Beispiel ein Gutachten zur Bewertung des in Frage stehenden Anteilsrechts nötig, so ist das Erfordernis der annähernden Bestimmbarkeit bereits nicht mehr gegeben (BLSchK 1977, S. 117); ebensowenig liegt Bestimmbarkeit vor, wenn zwischen dem Schuldner und den anderen Mitanteilklinhabern im Rahmen des Gesamthandverhältnisses Forderungen strittig sind (Magdalena Rutz, Basler Kommentar, N 27 zu Art. 132) Zweck dieser Vorschrift ist es einerseits, einer Verschleuderung des Anteilsrechts vorzubeugen (BGE 96 III 10 E. 2); es darf nicht auf gut Glück versteigert werden (BGE 80 III 117 E. 1). Von dieser Regel darf

nur abgewichen werden, wenn den Gläubigern nicht zuzumuten ist, die Kosten eines langwierigen Prozesses um die Teilung des Gemeinschaftsgutes mit unsicherem Ergebnis auf sich zu nehmen, oder in erbrechtlichen Verhältnissen wenn das Erbschaftsinventar, Vorempfänge zwischen den Erben oder der Bestand des schuldnerischen Erbanspruchs strittig sind (BGE 96 III 17; BLSchK 1975, S. 136). Derartige, restriktiv anzuwendende, für eine sofortige Versteigerung des Anteilsrechts sprechende Tatbestände sind vorliegend nicht auszumachen. Andererseits ist mit der Gesellschafterin Y. ferner davon auszugehen, dass der Wert des Anteilsrechts (von X.) mittlerweile nicht mehr problemlos bestimmbar ist. Gemäss Gesellschaftsvertrag von 1997 -dessen Inhalt und Gültigkeit von Y. bestritten wird-

## **E. 5**

erschöpft sich das Gesellschaftsvermögen in dem auf den Namen von Y. eingetragenen Grundstück in Z.. Der Vertrag listet auf, aus welchen Mitteln der Gesellschafter Erwerb und weitere Investitionen erfolgt sind und hält ein Beteiligungsverhältnis von 1:1 fest (act. 01/12, S. 3 f. Ziff. 4). Y. macht nun geltend und liefert gewisse Anhaltspunkte dafür, dass sich dieses Beteiligungsverhältnis seither durch namhafte Investitionen ihrerseits (Übernahme und Erhöhung von Hypotheken, Einbringung weiterer Eigenmittel, eigene Arbeit) erheblich zu ihren Gunsten verändert habe. Auch wenn festzustellen ist, dass die weiter von Y. geltend gemachten Aufrechnungen offener Ansprüche aus einem aufgelösten beziehungsweise wirtschaftlich noch aufzulösenden Konkubinatsverhältnis mit dem Schuldner, das zum beschränkten Zweck der Übernahme, Ausbau und Nutzung der Liegenschaft "P." eingegangene Gesellschaftsverhältnis (act. 01/12, S. 1 Ziff. 1) kaum beeinflussen dürfen, kann bei dieser Sachlage nicht von problemloser Bestimmbarkeit des Anteilsrechts gesprochen werden. Eine Versteigerung des Anteilsrechts als solches soll ferner nur dann angeordnet werden, wenn eine rationellere Art der Verwertung sich als schlechthin ausgeschlossen erweist (BGE 96 III 18). Die Versteigerung des Anteilsrechts ist erfahrungsgemäss die ungünstigste Verwertungsart, so dass sie im Interesse aller vermieden werden sollte (BGE 80 III 120, 96 III 16; BLSchK 1977 S. 117; Bisang, a.a.O., S. 189). Selbst wenn der Wert annähernd bestimmbar wäre, bestünde bei Verhältnissen wie den vorliegenden meist die Gefahr, dass das Anteilsrecht zu einem weit unter seinem wirklichen Wert liegenden Preis zugeschlagen werden muss (Bisang, a.a.O., S. 188). In einer geschlossenen Personengesellschaft mit zwei Gesellschaftern wie dem vorliegenden dürfte der Kreis der externen Bieter von vorneherein sehr beschränkt sein, weil diese weder in finanzieller noch in persönlicher Hinsicht abschätzen können, worauf sie sich einlassen. Einen nach Angebot und Nachfrage spielenden Markt für derartige Anteilsrechte gibt es nicht. Es ist deshalb in aller Regel die Durchführung der Liquidation nach erbrechtlichen Regeln einer Versteigerung des Anteils als solchen vorzuziehen. Angesichts der gesamten Umstände ist es zur Wahrung der Interessen des Schuldners, der Gläubiger sowie der Gesellschafter daher richtig, eine Liquidation der einfachen Gesellschaft nach den einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts anzuordnen. Mit der Durchführung der Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses gemäss Art. 12 ff. VVAG wird das Betreibungsamt Maienfeld beauftragt.

## **E. 6**

3. Der Antrag, das Gesuch "unter vollumfänglicher Kosten- und Entschädigungsfolgen gemäss Gesetz" zu entscheiden, findet im Gesetz keine Stütze. Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17 ff. SchKG dürfen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift weder Kosten

erhoben noch Verfahrensschädigungen zugesprochen werden (Art. 20a Abs. 1 Satz 1 SchKG, Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG in Verbindung mit Art. 26 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, GVV zum SchKG). Was für das Beschwerdeverfahren gilt muss auch für erstinstanzliche Verfahren auf einseitigen Antrag vor der Aufsichtsbehörde gelten.

#### **E. 7**

Demnach erkennt der Kantonsgerichtsausschuss :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.